



Beschluss

Nr. **19/12/12G**
Vom **20.03.2019**
P171081

Kantonale Volksinitiative (Gesetzesinitiative) zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)

17.1081.03 Bericht der BKK vom 13.02.2019

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 17.1081.02 vom 24. April 2018 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 17.1081.03 vom 17. Dezember 2018, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'164 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten Gesetzesinitiative „zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)“ mit dem folgenden Wortlaut:

"Das Schulgesetz Basel-Stadt (SGS 410.100) wird mit § 68c ergänzt:

- 1) In der obligatorischen Schulzeit enthält der Lehrplan während mindestens eines Schuljahres das Fach Politik.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler können dabei:
 - darlegen, wie das politische System, die zugehörigen Rechte und Gewaltenteilung in Bund, Kanton und Gemeinden funktionieren und entstanden sind.
 - Selbständig zum aktuellen politischen Diskurs, insbesondere Abstimmungen und Wahlen, Stellung beziehen und ihre Position begründen.
 - durch schulische und projektspezifische Aktivitäten praktische Erfahrung zu politischer Bildung sammeln.
- 3) Die maximal zulässige Lektionenzahl darf nicht überschritten werden, wobei das Fach Politik nicht gekürzt werden darf."

wird beschlossen:

§ 68 Abs. 3 Schulgesetz wird wie folgt geändert:

§ 68 Lehrpläne

³ In der Volksschule enthält der Lehrplan die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Gesellschaft und Politik, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative „zur Stärkung der politischen Bildung (JA zu einem Fach Politik)“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative ~~zu verwerfen~~ zur Annahme und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage ~~den Gegenvorschlag~~ die Initiative vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlags wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Schulgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.